

Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen

Die neuesten Infos finden Sie ab sofort in Kürze hier oben. Die Details finden Sie weiter unten in **rot**. Ebenso sind Aktualisierungen und Änderungen zur letzten Version in **rot** markiert.

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun weitere Liquiditätshilfen erhalten. Anträge zu der neuen Corona-Überbrückungshilfe können bundesweit über eine neue Antragsplattform gestellt werden. Bewilligungen werden von der NBank durchgeführt.

Die Antragstellung muss zwingend über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die sich ab heute registrieren können, erfolgen. Das Verfahren läuft erstmals vollständig digitalisiert ab.

- 1. Corona-Überbrückungshilfe des Bundes startet.** Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun weitere Liquiditätshilfen erhalten. Anträge zu der neuen Corona-Überbrückungshilfe können bundesweit über eine neue Antragsplattform gestellt werden. Bewilligungen werden von der NBank durchgeführt.
Die Antragstellung muss zwingend über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die sich ab heute registrieren können, erfolgen. Das Verfahren läuft erstmals vollständig digitalisiert ab.
Ausführliche Informationen unten in der Tabelle oder auf den [Seiten des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#).
2. Bundesregierung beschließt **Ausbildungsprämie**. Diese soll an kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten gezahlt werden, die in erheblichem Umfang von der Coronakrise betroffen sind und dennoch im aktuellen Ausbildungsjahr mindestens genauso viele Lehrstellen anbieten wie im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre. Die Prämie soll 2.000 Euro pro abgeschlossenen Ausbildungsvertrag betragen. Sie steigt auf 3.000 Euro, wenn das Unternehmen sogar mehr Ausbildungsplätze als in den Jahren zuvor anbietet. Ausführlichere Informationen unten in der Tabelle.
3. Der **vereinfachte Zugang in die Grundsicherung** für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30. September 2020 verlängert. Ausführlichere Informationen unten in der Tabelle.
4. Das **Kurzarbeitergeld** wird voraussichtlich über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert. Weitere Informationen/Regelungen hierzu im September 2020 bzw. auf den **[Seiten der Arbeitsagentur](#)**.
5. **Aktualisierte Richtlinie** für die **Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte** veröffentlicht.

6. **Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes: Antragsfrist endete am 31. Mai 2020; Bund und Länder arbeiten jedoch an Nachfolgeprogramm**
7. **Betriebliches Mobilitätsmanagement - Sonderaufruf „Ersatzmobilität für Personal in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Corona- Testlaboren – COVID-19“** Ziel ist es, diesem Personal kurzfristig eine kostengünstige Ersatzmobilität in Form von kostenlosen Leihwagen bei teilnehmenden Autovermietungen anbieten zu können. Ausführliche Informationen weiter unten in der Tabelle.
8. Die Corona-Pandemie hat verheerende Folgen für die **Kultur- und Kreativwirtschaft**. Vor allem viele kleine Kultureinrichtungen stehen am finanziellen Abgrund. Für Künstlerinnen und Künstler geht es um die Existenz. Die Bundesregierung hilft mit Unterstützung in Milliardenhöhe und weiteren Förderleistungen. Ausführliche Informationen unten in der Tabelle.
9. Für freie Orchester und Ensembles sind Auftritte oft die wichtigste Einnahmequelle. Da diese Erlöse wegen der Corona-Krise fast vollständig entfallen, sind sie in ihrer Existenz aktuell besonders gefährdet. Die **Staatsministerin für Kultur und Medien** hat deshalb das **Orchester-Förderprogramm** an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Ausführliche Informationen unten in der Tabelle. **Antragsfrist endete am 30. Mai 2020**
10. Mit der Förderung (**Zukunftsprogramm Kino**) sollen **Kinos** in ganz Deutschland, insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, als Kulturorte gestärkt und die Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche gesichert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Ausführliche Informationen unten in der Tabelle.
11. **Nds. Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine:** Um den Bestand von Kultureinrichtungen in Niedersachsen zu sichern, gewährt das Land Niedersachsen gemeinnützigen Kultureinrichtungen und Kulturvereinen, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsgespässe geraten sind, finanzielle Unterstützungsleistungen (Billigkeitsleistungen). Ausführliche Informationen unten in der Tabelle.
12. **Nds. Saisonarbeitskräfte-Hilfsprogramm (SAK) 2020:** Antragstellung zur finanziellen Hilfe zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie ist ab sofort möglich. Ausführliche Informationen unten in der Tabelle
13. Die **Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)** hat aufgrund der COVID-19-Pandemie ein neues Programm zur Förderung von **Trennschutzvorrichtungen für Fahrzeuge zur Personbeförderung** veröffentlicht. Gefördert wird mit einem Gesamtbudget i. H. v. 4 Mio. Euro der Einbau von „festen“ bzw. „temporären“ Abtrennungen in Fahrzeugen zum Schutz der Fahrzeuginsassen vor einer Infektion. Ausführliche Informationen weiter unten in der Tabelle.
14. **NBank:** Unternehmen, die bereits vor einigen Wochen einen Antrag auf Soforthilfe gestellt und bisher überhaupt noch nichts von der NBank gehört haben, sollen die ursprüngliche E-Mail inklusive aller Anhänge mit der Ergänzung im Betreff „Erneute Übersendung“ an beratung@nbank.de weiterleiten. Ein Recherche-Team der NBank wird dann die Eingänge bearbeiten.
15. **Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte**
Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Produktion von Filtervlies, das im Meltblown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt für eines der aufgeführten Produkte erfüllt. Ausführliche Informationen weiter unten in der Tabelle.

16. Die **Stadt Winsen ein eigenes Soforthilfe-Paket** aufgelegt: Ab sofort können Unternehmen und hauptberufliche Gewerbetreibende mit Sitz in Winsen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 2.500 EUR als sofortige Überbrückungshilfe zur Abwendung einer drohenden Insolvenz in Folge der Corona-Krise beantragen. Weitere Infos unter <https://www.winsen.de/soforthilfe-winsen>
17. Das **Förderprogramm Digitalbonus Niedersachsen** wird an den speziellen Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst. Ab sofort können niedersächsische Unternehmen den Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin beantragen. → weitere Infos siehe Seite 4
18. Bei der Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes sind **Vereine sind antragsberechtigt**, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können → weitere Infos siehe Seite 2
19. Da es zum Antragsverfahren der Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes bei der NBank derzeit eine Vielzahl an Anrufen gibt, wird das telefonische Kundencenter der NBank intensiv durch **Telefon-Hotlines der Industrie- und Handelskammern** unterstützt (IHK Lüneburg-Wolfsburg: 04131 742-341)
20. Die Bundesregierung hat weitere umfassende **KfW-Schnellkredite für den Mittelstand** beschlossen, bei dem der Staat 100% der Kreditrisiken übernimmt → weitere Infos siehe Seite 5
21. Über das ESF-Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ können kleine und mittlere Unternehmen ab sofort einen Antrag für **Beratungen zu Corona-relevanten Themen bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro** ohne Eigenanteil beim *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)* stellen → weitere Infos siehe Seite 7
22. Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)* hat bekannt gegeben, dass ein speziell auf die Bedürfnisse von **Start-ups zugeschnittenes Maßnahmenpaket** geplant ist → weitere Infos siehe Seite 7

Liquidität und Finanzhilfen des Landes	
<p><u>Corona-Überbrückungshilfe des Bundes</u></p>	<p>ACHTUNG: Die Antragstellung muss zwingend über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die sich ab heute registrieren können, erfolgen. Das Verfahren läuft erstmals vollständig digitalisiert ab.</p> <p>Weitere Informationen zu dem Förderprogramm auf den Seiten der NBank.</p> <p>Weitere Informationen zu dem Förderprogramm auf den Seiten des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.</p> <p>Laufzeit Unternehmen, Organisationen und Selbstständige können Überbrückungshilfe für insgesamt drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragen.</p> <p>Durchführung Die Überbrückungshilfe kann nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer über ein</p>

bundeseinheitliches Online-Portal beantragt werden. Die Antragsbearbeitung erfolgt in den Bewilligungsstellen der Länder.

Antragsvoraussetzungen

Mit der Förderung werden Unternehmen, Organisationen und Selbstständige unterstützt, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind. Um Überbrückungshilfe beantragen zu können, müssen unter anderen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Alle Unternehmen, Organisationen und Selbstständige unabhängig von der Mitarbeiterzahl können Überbrückungshilfe beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Die Förderung gilt branchenübergreifend. Jedoch werden die Besonderheiten der stark betroffenen Branchen während der Corona-Krise besonders berücksichtigt.
- Unternehmen, Organisationen und Selbstständige müssen festgelegte Umsatzrückgänge in den Monaten April und Mai 2020 vorweisen. Konkret gilt: Der Umsatz muss in diesen Monaten zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 gesunken sein. Bei jungen Unternehmen, die erst nach April 2019 gegründet worden sind, betrachtet man statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich.
- Die Umsatzeinbußen im Antragsmonat sind eine weitere Voraussetzung. Nur wenn der Umsatz im Vergleich zum Vorjahresmonat um mindestens 40 Prozent gesunken ist, können Sie mit Fördergeldern rechnen.

Berechnung der Förderhöhen

Die Förderhöhe richtet sich nach den Umsatzeinbußen. Grundsätzlich kann man sagen, je größer der Umsatzeinbruch ist, umso mehr Fördergelder gibt es. Zur Berechnung der Förderhöhe spielen außerdem Ihre betrieblichen Fixkosten eine wichtige Rolle. Die Förderhöhen berechnen sich nach folgenden Regelungen:

- Bei mindestens 40 Prozent Umsatzrückgang im Antragsmonat werden bis zu 40 Prozent der Fixkosten erstattet.
- Bei mindestens 50 Prozent Umsatzrückgang im Antragsmonat werden bis zu 50 Prozent der Fixkosten erstattet.
- Bei einem Umsatzrückgang von mindestens 70 Prozent im Antragsmonat werden bis zu 80 Prozent der Fixkosten erstattet.

Maximale Fördersummen

Die maximale Fördersumme gilt dann, wenn die berechnete Förderhöhe über diesem Höchstsatz liegt. Diese maximalen Fördersummen staffeln sich wie folgt:

	<ul style="list-style-type: none"> • Die generell höchstmögliche Fördersumme liegt bei 150.000 Euro. • Unternehmen und Organisationen bis zu zehn Beschäftigten bekommen höchstens 15.000 Euro. • Kleinunternehmen bis zu fünf Beschäftigten und Selbstständige bekommen höchstens 9.000 Euro <p>Achtung Ausnahme: Da manche Kleinunternehmen sehr hohe Fixkosten haben, können die maximalen Fördersummen im begründeten Ausnahmefall überschritten werden. Dieser Fall tritt ein, wenn die berechnete Förderhöhe mindestens doppelt so hoch liegt wie der Höchstsatz.</p> <p><u>Kommt es zur Anwendung der Ausnahmeregelung, wird die Fördersumme wie folgt berechnet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 und 70 Prozent im Fördermonat, wird der festgelegte Höchstbetrag ausgezahlt. Darüber hinaus werden die noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 Prozent erstattet und zum Höchstbetrag addiert. • Bei einem Umsatzrückgang über 70 Prozent im Fördermonat, wird der festgelegte Höchstbetrag ausgezahlt. Darüber hinaus werden 60 Prozent der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet und zum Höchstbetrag addiert. <p>Hier finden Sie das Eckpunktepapier.</p>
<p><u>Ausbildungsprämie für neue bzw. zusätzliche Ausbildungsverträge</u></p>	<p>Der Lernerfolg von Auszubildenden soll auch in der Pandemie nicht gefährdet werden. KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.</p> <p>KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona- Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten. KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund oder Auftragsausbildung erhalten. Die Details der Durchführung einer solchen Verbund oder Auftragsausbildung werden im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten entsprechend der gemeinsamen Erklärung der Allianz für Aus- und Weiterbildung vom 26.5. eine Übernahmeprämie. Weitere Informationen finden Sie hier.</p>

Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes (ausgelaufen)

Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes: Antragsfrist endete am 31. Mai 2020; Bund und Länder arbeiten jedoch an Nachfolgeprogramm

KEINE ANTRAGSTELLUNG MEHR MÖGLICH !!!!

Bei den Corona-Soforthilfen des Landes Niedersachsen und des Bundeswirtschaftsministerium für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis 49 Beschäftigten wurden zum 01.04. wesentliche Änderungen vorgenommen. Die bis 31.03. gültige Landesprogramme wurde zum 01.04. durch zwei neue Landesprogramme ersetzt: ein Landesprogramm für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigte (damit wird das angekündigte Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes umgesetzt) UND ein Landesprogramm für Kleinbetriebe zwischen 11 und 49 Beschäftigt, das ausschließlich aus Landesmitteln finanziert wird. Gleichzeitig wurden die Zuschüsse erhöht. Beide Programme werden in einem gemeinsamen Antragformular über die NBank abgewickelt. Die NBank hat in seiner Kommunikation beide Programme unter der Bezeichnung "**Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes**" zusammengefügt. Dies hat zu einiger Verwirrung geführt.

WICHTIG: Antragssteller, die vor dem 01.04. bereits bei der NBank einen Antrag auf Basis der Corona-Soforthilfe des Landes gestellt haben, haben die Möglichkeit, einen weiteren Antrag nach den geänderten Richtlinien zu stellen, da diese im Regelfall besser dotiert sind. Sollte eine bis 31.03. beantragte Corona-Soforthilfe bereits bewilligt worden sein bzw. zwischenzeitlich bewilligt werden, so wird diese angerechnet bzw. verrechnet (weitere Infos weiter unten).

NBank: Unternehmen, die bereits vor einigen Wochen einen Antrag auf Soforthilfe gestellt und bisher überhaupt noch nichts von der NBank gehört haben, sollen die ursprüngliche E-Mail inklusive aller Anhänge mit der Ergänzung im Betreff „Erneute Übersendung“ an beratung@nbank.de weiterleiten. Ein Recherche-Team der NBank wird dann die Eingänge bearbeiten.

Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ (Bundesprogramm)

Mit dieser Richtlinie setzt das Land Niedersachsen das „Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes um:

- **Antragsberechtigte:** Kleine Unternehmen (einschl. Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) sowie Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe mit **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Fördersumme bzw. einmalige Soforthilfe abhängig von der Anzahl der Beschäftigten (für drei Monate):

- bis zu 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
- Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist dabei nicht notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet.

**Richtlinie „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“
(das geänderte Landesprogramm)**

- Antragsberechtigte: Kleine Unternehmen (einschl. Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) und Angehörige der freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Fördersumme bzw. einmalige Soforthilfe abhängig von der Anzahl der Beschäftigten (für drei Monate):
 - bis zu 20.000 Euro für Unternehmen mit 11 bis 30 Beschäftigten
 - bis zu 25.000 Euro für Unternehmen mit 31 bis 49 Beschäftigten

Berechnet werden die Soforthilfen beider Richtlinien auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragsteller (u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen).

Aufgrund von Unklarheiten weisen wir darauf hin, dass auch Vereine antragsberechtigt sind, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. In den FAQ der NBank findet sich auch folgende Anmerkung:

„Unerheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.“

Für alle Antragsteller gilt zudem, dass eine Förderung nur greift, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird.

Weitere Informationen zu beiden Richtlinien, die von der NBank in dem Programm "Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes" zusammengefügt wurden, finden Sie hier.

Die Antragstellung für beide Programme ist seit 01.04. 00:00 Uhr möglich und erfolgt über ein gemeinsames Antragsformular. Alle Informationen zur Antragstellung sowie die Antragsunterlagen finden Sie hier.

Bei wichtigen Fragen zu den Programmen nutzen Sie bitte die Hotlines der NBank (0511 30031-333) oder der IHK

	<p>Lüneburg-Wolfsburg (04131 742-341)</p> <p>Wichtige Hinweise:</p> <p><i>Wenn Sie bereits einen Antrag auf die bisher gültige Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten haben → Sie können nun zusätzlich einen Antrag auf Grundlage der neuen Richtlinie stellen. Prüfen Sie, ob Sie unter den neuen Voraussetzungen antragsberechtigt sind. Der bereits erhaltene Zuschuss wird angerechnet bzw. verrechnet.</i></p> <p><i>Wenn Sie bis zum Stichtag 31.03. (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten haben → Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter den bis 31.03. geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank. Unabhängig davon können Sie unter den Bedingungen der neuen Richtlinien einen zusätzlichen Antrag stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten. Sollte der bereits beantragte Zuschuss zwischenzeitlich bewilligt werden, so wird dieser angerechnet bzw. verrechnet.</i></p>
<p><u>Digitalbonus Niedersachsen</u></p>	<p>Ab sofort ist es möglich, dass niedersächsische Unternehmen einen Zuschuss von bis zu 10.000 Euro explizit auch für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin-Technik beantragen. Wer einen Antrag gestellt hat, kann diese Technik umgehend beschaffen - ohne wie sonst üblich auf den Förderbescheid warten zu müssen. Insbesondere in der aktuellen Situation wird so die Beschaffung von Technik, die besonders gebraucht wird, erheblich beschleunigt. Weitere Informationen zum Programm und der Antragsstellung finden Sie unter "<u>Digitalbonus Niedersachsen</u>". Die Investitionen müssen mindestens 5.000 Euro betragen. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent für kleine Unternehmen und bis zu 30 Prozent für mittlere Unternehmen.</p>
<p><u>Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen</u></p>	<p>Neben den beiden Soforthilfen gibt es weiterhin den <u>Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen</u></p> <p>Es handelt sich um einen Kredit zur Liquiditätshilfe, der im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen kann. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen. Keine Besicherung erforderlich. Das Darlehen ist in den ersten zwei Jahren zinslos und tilgungsfrei. Antragstellungen nicht über die Hausbank, sondern direkt bei der NBank.</p>

	Weitere Informationen finden Sie hier .
Niedersächsische Bürgschaftsbank	Das Land Niedersachsen hat seinen Bürgschaftsrahmen auf 3 Mrd. Euro erhöht. Die NBB verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Für diese Bürgschaften sind die Hausbanken der erste Ansprechpartner. (hier klicken).
Aussetzung von Rückzahlungen beim MikroSTARTER	Beim Förderkredit „MikroSTARTER“ zur Förderung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen können die fälligen Rückzahlungen ausgesetzt werden. Darlehensnehmer des MikroSTARTERS können dies per E-Mail bei ihrem zuständigen Sachbearbeiter erbeten. Darzulegen ist in der E-Mail, warum und wie der Liquiditätsfluss des Unternehmens durch die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung gefährdet ist
Liquidität- und Finanzhilfen des Bundes	
Übersicht (Details weiter unten)	<p>Die Bundesregierung hat ein weitreichendes Maßnahmenbündel beschlossen, um Arbeitsplätze schützen und Unternehmen zu unterstützen. Firmen und Betriebe werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen (siehe unten) - Corona-Sofortzuschuss für Kleinunternehmen und Soloselbständige mit Direktzuschüssen bis zu 15.000 Euro (Dieses Programm wird in Niedersachsen über das Programm "Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes" umgesetzt. Die Antragstellung ist seit 01.04. möglich und erfolgt über die NBank (weitere Infos siehe oben) - KfW-Schnellkredite für den Mittelstand (siehe weiter unten) - Unbegrenzte Hilfezusage für lückenlose Liquiditätsabdeckungen (siehe weiter unten unter „Corona-Hilfen der KfW“) - Besserer Zugang für Kleinunternehmer und Soloselbständige zum ALG II (siehe unten) - Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen (siehe unten) - Neu-Regelungen bei der Insolvenzbeantragung - Förderung von Beratungen zu Corona-relevanten Themen (siehe unten) - Maßnahmenpaket für Start-ups (siehe unten) - Unterstützung bei der Umsetzung von Homeoffice (siehe unten) - Wirtschaftsstabilisierungsfonds (siehe unten) <p>Hier erhalten Sie die jeweils aktuellen Informationen zu den</p>

	<p>zur Verfügung stehenden Programmen.</p> <p>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: <u>030 18615-1515</u></p>
<p>Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen</p>	<p>Betriebliches Mobilitätsmanagement - Sonderaufruf „Ersatzmobilität für Personal in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Corona- Testlaboren – COVID-19“ Ziel ist es, diesem Personal kurzfristig eine kostengünstige Ersatzmobilität in Form von kostenlosen Leihwagen bei teilnehmenden Autovermietungen anbieten zu können.</p> <p>Fördergegenstand: Anmietung von Mietfahrzeugen für max. einen Monat (Rückgabe bis spätestens zum 26.06.2020), um den Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnort sicherzustellen</p> <p>Fördersatz: max. 100 %</p> <p>Fördersumme: max. 400 Euro pro Monat (brutto)</p> <p><u>Weitere Informationen finden Sie hier.</u></p>
<p>Online-Anlaufstelle der Arbeitsagentur für Kurzarbeitergeld</p>	<p>Es müssen nur 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3), damit Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Den Arbeitgebern werden dann die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Regelungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 gelten.</p> <p>Weitere Informationen bei der Agentur für Arbeit erhalten Sie unter Tel. 0800 45555-20 oder hier</p> <p>Das Merkblatt zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:</p> <p>Kurzarbeitergeld kann auch online beantragt und abgerechnet werden. Einen Überblick über die eServices der Bundesagentur für Arbeit finden Sie hier. In diesem Video wird Ihnen anschaulich erklärt, unter welchen Voraussetzungen und wie Sie Kurzarbeitergeld beantragen können.</p>
<p>KfW-Schnellkredite für den Mittelstand</p>	<p>Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. • Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.

	<ul style="list-style-type: none"> • Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. • Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre. • Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. • Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.. <p>Weitere Infos finden Sie hier.</p>
<p><u>Corona-Hilfen der KfW</u></p>	<p>Die <u>Corona-Hilfen der KfW</u> werden im sogenannten „Hausbankverfahren“ vergeben. Ansprechpartner für die Programme der KfW sind alle Banken, Sparkassen und genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute. Wir empfehlen daher umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank aufzunehmen.</p> <p>Dazu gehört insbesondere der KfW-Unternehmerkredit. Dieser bietet Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 90 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank.</p> <p>Für Existenzgründer*innen und junge Unternehmen bis zu 5 Jahre gibt es ferner den klassischen ERP-Gründerkredit mit Krediten bis zu 100.000 Euro. Hier übernimmt die EU das Haftungsrisiko zu 80 %. Auch dieses Instrument stellt die KfW zur Verfügung und muss über die Hausbank beantragt werden.</p> <p>Bei der KfW erhalten Sie weitere Informationen zu den Kreditprogrammen (hier klicken).</p>
<p>Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)</p>	<p>Ein neues Programm zur Förderung von Trennschutzvorrichtungen für Fahrzeuge zur Personenbeförderung wurde veröffentlicht. Gefördert wird mit einem Gesamtbudget i. H. v. 4 Mio. Euro der Einbau von „festen“ bzw. „temporären“ Abtrennungen in Fahrzeugen zum Schutz der Fahrzeuginsassen vor einer Infektion.</p> <p>Anträge können ab sofort bis zum 31. August 2020 online eingereicht werden. Es empfiehlt sich, den Antrag frühzeitig einzureichen, da die Auswahl nach dem zeitlichen Eingang der Unterlagen erfolgt („Windhundprinzip“).</p> <p>Zu beachten ist, dass die Anzahl von Personenkraftwagen je Unternehmen auf max. 30 Fahrzeuge begrenzt ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Förderung von Bussen.</p> <p>Dabei gelten folgende Bedingungen: Förderfähige Kosten: Material- und ggf. Einbaukosten der</p>

	<p>Trennschutzvorrichtung <u>Förderhöhe:</u> max. 400 Euro pro Personenkraftwagen <u>Fördersatz:</u> 100 %</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier.</p>
<p>Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte</p>	<p>Aktualisierte Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte veröffentlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Produktion von Filtervlies Fördersatz: max. 30 % Antragsfrist: laufend bis zum 30. Juni 2020 Inbetriebnahme bis spätestens 31.03.2021 • Kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken (neu!) Fördersatz: max. 30 % Antragsfrist: laufend bis zum 30. Juni 2020 Inbetriebnahme bis spätestens 31.08.2020 • Innovative Anlagen zur Produktion von Schutzmasken (Entwicklungsvorhaben) (neu!) Förderung von Investitionen und Entwicklungsvorhaben Fördersatz: max. i. d. R. max. 40 %, teilweise max. 50 % Antragsfrist: laufend bis zum 30. Oktober 2020 Inbetriebnahme bis spätestens 30.06.2021 <p>Förderfähig sind Investitionen, die seit dem 28. Februar 2020 getätigt wurden. Die maximale Fördersumme ist auf 10 Mio. Euro je Unternehmen (inkl. Tochterunternehmen) begrenzt.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier.</p>
<p>Besserer Zugang für Kleinunternehmer und Soloselbständige zum ALG II</p>	<p>Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30. September 2020 verlängert.</p> <p>Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt.</p> <p>Weitere Infos erhalten Sie hier.</p>
<p>Steuerstundungen / Anpassung der Vorauszahlungen</p>	<p>Unternehmen jeder Größe erhalten steuerliche Hilfen, um ihre Liquidität zu verbessern. Für unmittelbar vom Coronavirus betroffene Unternehmen gilt bis Ende 2020:</p>

	<p>Stundung von Steuerzahlungen: Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.</p> <p>Anpassung von Vorauszahlungen: Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen.</p> <p>Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen: Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.</p>
<p>Neu-Regelungen bei der Insolvenzbeantragung</p>	<p>Unternehmen sollen nicht deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen.</p> <p>Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankiert die Bundesregierung das bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Weiter Infos finden Sie hier</p>
<p>Förderung von Beratungen zu Corona-relevanten Themen</p>	<p>Zum 03.04. ist das Förderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ modifiziert worden. Das Programm bietet Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten finanzielle Unterstützung für Hilfestellungen / Beratungen durch einen externen Berater. Jetzt ist das Programm um ein Modul speziell für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler ergänzt worden:</p> <p>Ab sofort können betroffene KMU einen Antrag für Beratungen bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil beim <i>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</i> stellen. Die Sonderförderung ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.</p> <p>Details finden Sie auf der der <i>BAFA</i>-Website (hier klicken). Ansprechpartner erreichen Sie unter Tel.: 06196 / 908-1570</p>
<p>Maßnahmepaket für Start-ups</p>	<p>Das <i>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)</i> hat bekannt gegeben, ein speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnittenes Maßnahmepaket geplant ist. Dieses ist mit einem Gesamtbudget von 2 Mrd. Euro ausgestattet und umfasst nach derzeitigem Stand im Wesentlichen folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Mittel an öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (bspw. <i>KfW Capital</i>, <i>Europäischer Investitionsfonds (EIF)</i>, <i>High-Tech</i>

	<p><i>Gründerfonds, coparion</i>), die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln sollen die Dachfondsinvestoren <i>KfW Capital</i> und <i>EIF</i> in die Lage versetzt werden, perspektivisch Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen • Erleichterung der Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler <p>Parallel zur Umsetzung des Maßnahmenpakets arbeitet die <i>Bundesregierung</i> an einem sog. Zukunftsfonds für Start-ups, der ein Volumen von 10 Mrd. Euro haben soll und mittelfristig den Weg aus der Krise unterstützen soll.</p> <p>Details zur Umsetzung sind aktuell allerdings noch nicht bekannt. Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung des BMWi (hier klicken)</p>
<p>Unterstützung bei der Umsetzung von Homeoffice</p>	<p>Für kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe bietet das <i>BMWi</i> ab sofort im Rahmen des Förderprogramms „go-digital“ finanzielle Unterstützung bei der kurzfristigen Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert wird die <u>unterstützende Beratung</u> zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen durch ein vom <i>BMWi</i> autorisiertes Beratungsunternehmen (hier klicken) • Der Fördersatz beträgt max. 50 % auf einen max. Beratertagesatz von 1.100 Euro (Förderumfang: max. 30 Beratertage). <p>Zuständige Ansprechpartner sind erreichbar bei der <i>EURONORM GmbH</i> (Tel.: 030 /97003-333). Weitere Hinweise finden Sie hier</p>
<p>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</p>	<p>Der Fond umfasst bis zu 600 Milliarden Euro und soll die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie für Unternehmen abfedern, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat. (z. B. Liquiditätsgänge beseitigen, Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen, Kapitalbasis stärken)</p> <p>Der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten • 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen • 100 Milliarden Euro für Refinanzierung durch die KfW <p>Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten auch für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im</p>

	<p>Bereich kritischer Infrastruktur sowie für Start-ups, die seit dem 1. Januar 2017 in mind. einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen. Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern. Die Bundesregierung greift damit auf den SoFFin – den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung – zurück, der in der Finanzkrise bereits funktioniert hat.</p>
<p>Allgemeine Informationen und weitere Ansprechpartner</p>	
<p>Land Niedersachsen</p>	<p>Die Corona-Epidemie stellt auch die Unternehmen in Niedersachsen vor besondere Herausforderungen. Hier hat die Landesregierung einige Hinweise zusammengestellt, die beachtet werden sollten und informiert über ihre Unterstützungsangebote.</p> <p>Das nds. Wirtschaftsministerium hat zudem eine Liste mit häufig gestellten Fragen von Unternehmen zusammengestellt mit weiteren Infos zum Arbeitsrecht, zu Unterstützungsmöglichkeiten etc. (hier klicken)</p> <p>Das nds. Wirtschaftsministerium hat zudem folgende Liste mit Ansprechpartnern zusammengestellt:</p> <p>Allgemeine Informationen für Unternehmen in Schwierigkeiten: Ansprechpartnerin: Frau Göhner, Tel: 0511 120 7872</p> <p>Informationen zu Landesbürgschaften: Ansprechpartnerin: Frau Göhner, Tel: 0511 120 7872</p> <p>Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen: Ansprechpartner: Herr Kohlmeier, Tel: 0511 120 57 02</p> <p>Informationen für Mittelstand und Handwerk Ansprechpartnerin: Frau Saß, Tel: 0511 120 5527</p> <p>Informationen zu Auswirkungen der Corona-Epidemie auf den Verkehrssektor: Ansprechpartner: Herr Sissel, Tel: 0511 120 7844</p>
<p>Kreishandwerkerschaft des Landkreises Harburg / Handwerkskammer</p>	<p>Die Kreishandwerkerschaft berät ihre Innungsbetriebe zu vielen Fragen rund um die Coronavirus-Krise, z.B. zu arbeitsrechtlichen Fragen oder zum Kurzarbeitergeld und unterstützt bei der Beantragung der Corona-Soforthilfen des Landes und des Bundes. Weitere Infos erhalten Sie hier.</p> <p>Auch die Handwerkskammer hat die wichtigsten Informationen zu Corona zusammengefasst (hier klicken).</p>

IHK Lüneburg-Wolfsburg	Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat ebenfalls alle wichtigen Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und Landes auf einer übersichtlichen Seite zusammengefasst (hier klicken).
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat eine FAQ-Liste zusammengestellt, in der die wichtigsten Fragen rund um das Coronavirus beantwortet werden: Ein Mitarbeiter ist infiziert – was tun? Wie stelle ich einen betrieblichen Pandemieplan auf? Wer zahlt den Lohn, wenn meine Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden? Hier gelangen Sie zur FAQ-Liste des DIHK
Corona-Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums	Das Bundeswirtschaftsministerium hat unter der Rufnummer 030 18615-1515 eine Hotline eingerichtet, unter der Experten von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr die Coronavirus-Fragen von Unternehmern beantworten.
Robert-Koch-Institut	Beim Robert-Koch-Institut gibt es eine Liste von Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus .
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hält auf ihrer Website Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Virus bereit.
DEHOGA zu den Corona-Folgen im Gastgewerbe	Hier finden Sie die Informationen der DEHOGA für das Gastgewerbe und das Merkblatt der DEHOGA. Weitere Informationen für Betriebe aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe finden Sie hier .
Nds. Saisonarbeitskräfte-Hilfsprogramm (SAK) 2020	<p>Antragstellung zur finanziellen Hilfe zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie ist ab sofort möglich.</p> <p>Um einen teilweisen Ausgleich für die Mehrausgaben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften von Saisonarbeitskräften (SAK) zu erreichen hat das Land Niedersachsen eine Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen erlassen. Möglich ist die Gewährung eines Pauschalbetrages von 150 € für SAK, die ab dem 20.03.2020 mindestens einen Monat ohne Unterbrechung im landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie hier.</p>
Künstler und Kreative	<p>Die Corona-Pandemie hat verheerende Folgen für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Vor allem viele kleine Kultureinrichtungen stehen am finanziellen Abgrund. Für Künstlerinnen und Künstler geht es um die Existenz. Die Bundesregierung hilft mit Unterstützung in Milliardenhöhe und weiteren Förderleistungen.</p> <p>z. B. Programm „Neustart“ Antragstellung laufend bis 31. Oktober 2020 (solange Mittel verfügbar sind; Bearbeitung in Reihenfolge des Eingangs!) für Umbau- und</p>

	<p>Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitung der Covid-19- Pandemie und Schaffung der Voraussetzungen für den Betrieb nach den behördlichen pandemiebedingten Schließungen</p> <p><u>Weitere Informationen erhalten Sie hier.</u></p>
<p>Förderprogramm "Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland"</p>	<p>Antragsfrist endete am 30. Mai 2020</p> <p>Für freie Orchester und Ensembles sind Auftritte oft die wichtigste Einnahmequelle. Da diese Erlöse wegen der Corona-Krise fast vollständig entfallen, sind sie in ihrer Existenz aktuell besonders gefährdet.</p> <p>Das Programm zielt darauf, die besondere künstlerische Qualität des jeweiligen Ensembles oder Orchesters zu erhalten. Orchester und Ensembles sollen darin unterstützt werden, kreative Potentiale der Musikerinnen und Musiker für die Konzeption und Vorbereitung neuer Projekte oder für die Entwicklung anderer Formen der Vermittlung und Präsentation zu nutzen. Das gilt auch für solche Formate, die in Reaktion auf die Corona-Pandemie entwickelt werden.</p> <p>Antragsteller können bis zu 200.000 Euro erhalten. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Projekte im Inland realisiert und die Orchester und Klangkörper nicht überwiegend öffentlich finanziert werden.</p> <p>Die Mittel dafür stammen aus dem Förderprogramm "Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland". Sie wurden einmalig für das Corona-Hilfsprogramm umgewidmet. Das Programm läuft bis Ende des Jahres 2020 und richtet sich an professionelle Orchester und Ensembles mit Sitz in Deutschland.</p> <p><u>Weitere Informationen erhalten Sie hier.</u></p>
<p>Zukunftsprogramm Kino</p>	<p>Die Förderung können Kinos mit bis zu sieben Leinwänden beantragen, die mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sitz in einer Gemeinde bis maximal 50.000 Einwohner oder - Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM, dem Kinopreis des Kinematheksverbundes oder einem Kinoprogrammpreis der Länder (s. Anhang der Fördergrundsätze) innerhalb der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung oder - Besucheranteil von durchschnittlich mindestens 40 % für deutsche und europäische Filme oder Programmanteil von durchschnittlich mindestens 40 % deutsche und europäische Filme in den letzten drei Kalenderjahren. <p>Das Kino muss seinen Sitz in einem Bundesland haben, das eine Kinoförderung bereitgestellt. Weiterhin muss die Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs nachgewiesen werden (275 Vorführungen und mindestens neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren). Die Förderung wird</p>

	<p>als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) bewilligt.</p> <p>Ab dem 18. Mai 2020 gelten folgende Änderungen der Fördergrundsätze (befristet bis zum 31.12.2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhebung der maximalen Höhe des Bundesanteils an der Zuwendung von 40 % auf 80 % der förderfähigen Kosten. - Die übrigen 20 % zur Schließung der Finanzierung können durch komplementäre Förderungen oder den Eigenanteil der Kinos gedeckt werden. - Verzicht auf eine zwingende Kofinanzierung durch investive Förderprogramme der Länder. <p><u>Weitere Informationen erhalten Sie hier.</u></p>
<p>Nds. Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine</p>	<p>Um den Bestand von Kultureinrichtungen in Niedersachsen zu sichern, gewährt das Land Niedersachsen gemeinnützigen Kultureinrichtungen und Kulturvereinen, die in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätseingänge geraten sind, finanzielle Unterstützungsleistungen (Billigkeitsleistungen).</p> <p>Zuschuss max. bis zur Höhe der die Notlage auslösenden Zahlungsverpflichtungen (bspw. Mieten und Betriebskosten)</p> <p>Ableitung erfolgt aus der Summe der Einnahmen und der Summe der Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten einschließlich der ab März durch die Covid-19-Pandemie entstandenen Zahlungsverpflichtungen</p> <p><u>Weitere Informationen erhalten Sie hier.</u></p>
<p>GEMA</p>	<p>Um die verheerenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bestmöglich abzufedern, hat der Aufsichtsrat der GEMA ein Nothilfe-Programm für GEMA-Mitglieder beschlossen. Das Nothilfe-Programm besteht aus zwei Säulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Nähere Informationen zum „Schutzschirm LIVE“ 2) Nähere Informationen zum „Corona Hilfsfonds“ (weiter unten auf der Seite unter dem zweiten Punkt)
<p>Künstlersozialkasse</p>	<p>Die Künstlersozialkasse möchte dazu beitragen, die Situation für ihre Versicherten und für die abgabepflichtigen Unternehmen abzufedern, soweit dies im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten möglich ist. Weitere Informationen finden Sie hier.</p>